



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Oktober 2022  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0240(NLE)**

---

---

**12518/22  
ADD 1**

**AGRI 441  
PROBA 38  
WTO 170**

### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.:            BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union  
im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates in Bezug auf die  
Bedingungen für den Beitritt der Regierung der Republik Aserbaidschan  
zum Internationalen Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und  
Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt

---

## ANHANG

Die Union unterstützt den Beitritt der Regierung der Republik Aserbaidschan zu dem Übereinkommen auf einer künftigen Tagung oder im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftwechsels, sofern die Beteiligungsanteile der Republik Aserbaidschan nach der Formel in Artikel 11 des Übereinkommens berechnet werden. Die Union wird jede Frist für die Hinterlegung der Beitrittsurkunde unterstützen, die es der Republik Aserbaidschan ermöglichen würde, dem Übereinkommen bald beizutreten. Sollte sich die Hinterlegung der Urkunde verzögern, so kann die Union in nachfolgenden vom Rat der Mitglieder zu erlassenden Beschlüssen eine Verlängerung der Frist für die Hinterlegung der Urkunden unterstützen.

---